

Statuten

Verein Oldies Jubla Chnutu-Teret

Name und Sitz

Der Verein Oldies Jubla Chnutu-Teret ist als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert und hat seinen Sitz in Knutwil – St. Erhard.

Art. 60 ff. ZGB gelten subsidiär zu den Statuten des Vereins Oldies Jubla Chnutu-Teret.

Zweck

Der Verein Oldies Jubla Chnut-Teret bezweckt den ehemaligen Mitgliedern von Jubla Knutwil – St. Erhard einen Ort des Zusammenseins zu bieten und die Vernetzung zwischen allen Ehemaligen des Vereins Jubla Knutwil – St. Erhard, die dies wünschen, zu ermöglichen. Weiter bezweckt der Verein eine nahtlose Weiterführung der Jubla-Karriere nach Austritt aus dem Verein Jubla Knutwil – St. Erhard und damit gleichzeitig die Schaffung eines Netzwerks zwischen aktiven und ehemaligen Leiterinnen und Leitern von Jubla Knutwil – St. Erhard.

Der Verein Oldies Jubla Chnutu-Teret unterstützt den Verein Jubla Knutwil – St. Erhard nach Bedarf und Möglichkeit sowohl personell, materiell als auch finanziell. Es können insbesondere Anlässe, Projekte und Lager unterstützt werden.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Erträge aus Aktivitäten und über Spenden.

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.00 und der Gönnerbeitrag mindestens CHF 40.00 pro Jahr.

Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung vom Verein Oldies Jubla Chnutu-Teret ist automatisch jede natürliche Person, die im Bestandsverzeichnis von Jubla Knutwil – St. Erhard geführt wurde, mindestens 1 Jahr im Leitungsteam war, den Zweck des Vereins anerkennt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Nachträglicher Beitritt ist möglich.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft Verein Oldies Jubla Chnutu-Teret

Der Verein Oldies Jubla Chnutu-Teret ist Mitglied des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Kanton Luzern.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsbegehren muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidium zugegangen sein.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in)
- Die Mitgliederversammlung

Die Ämter des Vorstandes müssen nicht von unterschiedlichen Personen besetzt werden, aber eine Trennung von Präsidium und Kasse empfiehlt sich grundsätzlich.

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Präsidentin/ der Präsident, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ein.

Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Oldies Jubla Chnutu-Teret haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen

Genehmigung der Statuten:

Oase Knutwil, 21/09/2019

Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins Oldies Jubla Chnutu-Teret ohne Nachfolgeverein fällt sein Vermögen an die Schar Jubla Knutwil – St. Erhard, sofern die Mitgliederversammlung an der Auflösungsversammlung keine anderweitige Mittelverwendung festlegt.

Statuten / Inkrafttreten

Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Oldies Jubla Chnutu-Teret.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21/09/2019 angenommen worden und damit in Kraft getreten.